

UNIVERSITÄT FLENSBURG

Friesisches Seminar

Prof. Dr. Thomas Steensen



Universität • Flensburg • Auf dem Campus 1 • D-24943 Flensburg

Europaausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
z.Hd. Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121

24171 Kiel

Auf dem Campus 1
D-24943 Flensburg
Fon: +49 (0) 4 61 - 805-21 97
Fax: +49 (0) 4 61 - 805-21 44
e-mail: steensen@nordfriiskinstituut.de

25. Mai 2004

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4546**

Stellungnahme zum Friesisch-Gesetz

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zum Friesisch-Gesetz.

Ich möchte empfehlen, den Teilnehmenden an der Anhörung Kopien der Sorbengesetze der Bundesländer Brandenburg und Freistaat Sachsen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Thomas Steensen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG)

Den vorgelegten Gesetzentwurf befürworte ich. Für die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein wäre ein eigenes Gesetz von wesentlicher Bedeutung. Ein historischer Rückblick soll dies zeigen.

Historischer Zusammenhang

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es erste Bestrebungen zur Erhaltung und Förderung der friesischen Sprache und Kultur Nordfrieslands. Sie wurden jedoch überschattet und teilweise erstickt durch den übermächtigen deutsch-dänischen Gegensatz, der sich auch später immer wieder geltend machte. Erst 1879 bzw. für ganz Nordfriesland 1902 kam es zur ersten Organisationsbildung. Drei Jahre nach der Volksabstimmung 1920 bildete sich eine nationalfriesisch ausgerichtete Vereinigung, die erstmals auch politische Forderungen erhob, insbesondere nach Anerkennung als Minderheit. Die Zweiteilung in „Teuto-“ und „Danofriesen“ blieb auch noch in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg lange bestimmend.

Die Zerstrittenheit der friesischen Gruppierungen war einer von mehreren Gründen dafür, dass die Nordfriesen in der Politik erst sehr spät einen eigenen Stellenwert erhielten. In der Zeit der Weimarer Republik ging es den Regierungen Preußens und des Reichs im Hinblick auf die Nordfriesen vor allem darum, dass diese sich nicht als Minderheit etablierten, „da eine weitere Minderheit uns höchst unwillkommen sein würde“. Während des Nationalsozialismus galten die Friesen zwar als „Edelgermanen“, aber im Zeichen von „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ wurden ihnen selbstverständlich keine Minderheitenrechte zugestanden.

Auch nach der Gründung des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland wurden die Nordfriesen als eigener Faktor lange Zeit nicht wahrgenommen. Der deutsch-dänische Grenzkampf nach 1945 zementierte zunächst die Zweiteilung der Friesen. Der Nordfriesische Verein stellte sich auf die deutsche Seite, die Nationalen Friesen arbeiteten anfangs für einen Anschluss an Dänemark. Gemeinfriesische Anliegen standen im Hintergrund. Als 1949 über Minderheitenrechte für die dänisch Gesinnten diskutiert wurde, wurden – soweit bisher erforscht – von friesischer Seite entsprechende Ansprüche auch nicht geltend gemacht. Die Kieler Erklärung von 1949 betraf allein die dänische Minderheit. Im letzten Absatz wird zwar „die friesische Bevölkerung in Schleswig-Holstein“ genannt. Doch deutet vieles darauf hin, dass die damalige schleswig-holsteinische Landesregierung die Nationalen Friesen allein unter dem Gesichtspunkt ihrer Zugehörigkeit zur dänischen Minderheit sah. Ohnehin wurde die Kieler Erklärung aufgehoben, als 1955 die Bonn-Kopenhagener Erklärungen verkündet wurden.

Die Haltung der Landespolitik veränderte sich im Laufe der 1980er Jahre. Zum einen erfuhren damals regionalistische Bestrebungen in Europa eine neue, positivere Bewertung. Zum anderen besannen sich die seit Jahrzehnten zerstrittenen friesischen Vereinigungen auf gemeinsame Anliegen und machten diese auch gegenüber der Politik geltend. Erst jetzt wurde die „friesische Volksgruppe“ zu einem Faktor in der schleswig-holsteinischen Landespolitik. Als eine besonders wichtige Folge wurde sie im Jahre 1990 in die geänderte Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen. Mit Hilfe des Landes Schleswig-Holstein, das die Minderheitenpolitik zu einem eigenen Politikfeld fortentwickelte, fanden die Friesen auch auf der Bundesebene eine positive Beachtung. Entsprechend wird das 1998 in Kraft getretene Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten auch auf die friesische Volksgruppe angewandt. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, für Deutschland in Kraft seit 1999, gilt vollinhaltlich auch für die friesische Sprache.

Indes gibt es bisher kein staatliches Dokument, das Rechte der friesischen Volksgruppe genauer beschrieb. Insofern besteht ein Ungleichgewicht zur dänischen Minderheit, die sich auf die Bonner Erklärung von 1955 beziehen kann. Das in Rede stehende Friesisch-Gesetz würde hier auf einem wichtigen Gebiet Abhilfe schaffen. Es wäre angesichts der historischen Entwicklung ein Markstein für die friesische Volksgruppe.

Auch für das in der Bundesrepublik ansässige Volk der Sorben, das sich im Hinblick auf das Fehlen eines Mutterstaates in einer ähnlichen Situation befindet wie die Friesen, haben die Landtage von Brandenburg und Sachsen jeweils ein eigenes Gesetz beschlossen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Gesetze breiter angelegt sind. Eigene Paragraphen betreffen hier insbesondere die Bereiche Wissenschaft/Hochschulen, Bildung, Medien und länderübergreifende Zusammenarbeit. Alle diese Punkte wären auch für die Friesen von wesentlicher Bedeutung und im Übrigen auch weitestgehend unstrittig. Der Unterzeichnende schlug vor einiger Zeit dem Friesenrat vor, ein entsprechendes „Friesen-Gesetz“ zu diskutieren. Ich vermag nicht zu entscheiden, ob eine Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfs oder eine jeweilige Aufnahme in die entsprechenden Landesgesetze (z. B. Hochschulgesetz, Schulgesetz, Rundfunkgesetz) der bessere Weg ist.

Vorschläge

In der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein heißt es in Artikel 5 (1): „Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei“. In Absatz (2) wird sodann von der „nationalen dänischen Minderheit“ und der „friesischen Volksgruppe“ gesprochen. Hieraus ergibt sich in meinen Augen nicht zweifelsfrei, dass auch das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist. Dies könnte im Friesisch-Gesetz nun klargestellt werden, und zwar von der Systematik des Gesetzentwurfs her wohl am besten in der Präambel, als neuer zweiter Halbsatz: „... im Bewusstsein, dass das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist, ...“.

Im Gesetzentwurf ist in der Regel von den „Friesen“ die Rede, wobei jeweils nur die Nordfriesen gemeint sind. Dies erscheint auch durchaus angemessen. Im § 5 erweckt jedoch die Formulierung „das Wappen der Friesen“ den Eindruck, es gebe ein einheitliches Wappen aller Friesen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Hier sollte daher vom „Wappen der Nordfriesen“ gesprochen werden. Gemeint ist damit das in den 1840er Jahren entstandene Wappen mit halbem Adler, Krone und Grütztopf.

Gesamtbeurteilung

Der Unterzeichnende begrüßt nachdrücklich den vorgelegten Gesetzentwurf. Die Verabschiedung wäre für die friesische Volksgruppe von außerordentlicher Bedeutung.

Prof. Dr. Thomas Steensen
Honorarprofessor an der Universität Flensburg
und Direktor des Nordfriisk Instituut

21. Mai 2004